

Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg (BAPOWiMathe) vom 13. März 2006

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Prüfung
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 ECTS und Leistungspunktesystem
- § 8 Die Umsetzung des Leistungspunktesystems im Teilfach Mathematik

II. Bachelor-Prüfung

- § 9 Grundsätzliches
- § 10 Prüfungen im Teilfach Mathematik
- § 11 Prüfungen im Teilfach Wirtschaftswissenschaften
- § 12 Prüfungen im Teilfach Informatik
- § 13 Bachelor-Arbeit
- § 14 Betriebspraktikum
- § 15 Ergebnis der Bachelor-Prüfung
- § 16 Wiederholung der Bachelor-Prüfung und endgültiges Nichtbestehen
- § 17 Bachelor-Zeugnis

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten
- § 19 Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Zu § 1 Abs. 1 APrüfO

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung (APrüfO) der Universität Augsburg. ²Die Allgemeine Prüfungsordnung hat Vorrang.
- (2) Aufgrund einer nach dieser Prüfungsordnung gemäß § 15 bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science (B. Sc.)" verliehen.
- (3) ¹Der interdisziplinäre Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik wird unter der Federführung des Instituts für Mathematik getragen von
 - der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
 - der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
 - der Fakultät für Angewandte Informatik.²Die Verantwortlichkeit für diesen Studiengang liegt bei der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 2

Ziel der Prüfung

Zu § 2 Abs. 1 APrüfO

¹Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsmathematik. ²Mit ihm soll bestätigt werden, dass der Student über solche Fachkenntnisse in Mathematik, Wirtschaftswissenschaften und Informatik verfügt, dass er auf einen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

Zu § 2 Abs. 3, § 10 APrüfO

- (1) ¹Dieser Bachelor-Studiengang ist der erste Teil eines konsekutiven Bachelor/Master-Studiums in Wirtschaftsmathematik. ²Vorgesehen sind sechs Semester für das Bachelor- und vier Semester für das Master-Studium. ³Eine umfassende Befähigung zum Einsatz wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis oder der Forschung wird erst

durch die Vertiefung im Master-Studium erreicht.

- (2) ¹Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium beträgt sechs Semester. ²Der Zeitraum zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit ist darin eingeschlossen.
- (3) ¹Im Verlauf des sechssemestrigen Studiums sind neben der Anfertigung der Bachelor-Arbeit und der Ableistung eines Betriebspraktikums studienbegleitend Leistungen aus Lehrveranstaltungen einzubringen, die den Gesamtumfang von ca. 96 SWS haben. ²Die Summe dieser Anforderungen ergibt 180 ETCS-Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zu § 5 APrüfO

- (1) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Anderenfalls gilt die Geschäftsordnung des Senats der Universität Augsburg.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Anrechnung von Prüfungsleistungen und er regelt die organisatorische Umsetzung dieser Prüfungsordnung.

§ 5 Prüfer

Zu § 7 APrüfO

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.
- (2) Die Prüfungsberechtigung wird durch das Bayerische Hochschulgesetz sowie durch die Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

¹Gemäß § 4 APrüfO regelt der Prüfungsausschuss die Anrechnung von einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen. ²Er legt insbesondere eine Mindestquote von an der Universität Augsburg zu erbringenden Leistungen für die einzelnen Studienabschnitte fest. ³Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen dieses Bachelor-Studiengangs erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

§ 7 ECTS und Leistungspunktesystem

Zu § 10 Abs. 4 APrüfO

- (1) ¹Das Studium verläuft in allen Teilfächern nach dem Leistungspunktesystem, wobei sich die Bewertung der Einzelleistungen (Prüfungsmodule) an den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) orientiert.

²Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten in Anlehnung an das ECTS gemessen. ³Diese Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand zur Erbringung der Einzelleistungen. ⁴Die Arbeitsbelastung für ein Semester soll bei 30 Leistungspunkten liegen.

- (2) ¹Ein Prüfungsmodul ist eine Lehreinheit, die aufgrund von mindestens einer Prüfungsleistung als absolviert bestätigt wird. ²Die Lehreinheit erstreckt sich in der Regel über ein Semester und besteht dann aus einer Lehrveranstaltung oder der Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung. ³Prüfungen sind studienbegleitend und zeitlich angekoppelt an die jeweilige Lehrveranstaltung abzulegen. ⁴Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus der zugehörigen Lehrveranstaltung.

- (3) ¹Das ECTS ordnet solchen Lehrveranstaltungen (als Prüfungsmodulen) neben den Leistungspunkten (LP) auch Noten zu, bei denen eine Leistungskontrolle mit Bewertung erfolgt durch:
- Klausuren
 - mündliche Prüfungen
 - Seminarvorträge, Referate
 - schriftliche Ausarbeitungen.

²Die benoteten Prüfungsmodule bilden auch die Grundlage für die Ermittlung von Gesamtnoten unter Gewichtung mit den vergebenen Leistungspunkten.

- (4) ¹Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Lehrveranstaltungen (Prüfungsmodulen) erfolgt im Teilfach Mathematik nach folgendem Schema:

Lehrveranstaltung	Verrechnung	Beispiele	
Vorlesung	Faktor 1,5 pro SWS	4 SWS	6 LP
Vorlesung mit Übung	Faktor 1,5 für Vorlesung Faktor 1,5 für Übung pro SWS	4 + 2 SWS	9 LP
Seminar	Faktor 3 pro SWS	2 SWS	6 LP
Bachelor-Arbeit: 2 Monate	6 LP pro Monat		12 LP
Betriebspraktikum	5 LP pro Monat	unbenotet	10 LP

²Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Lehrveranstaltungen/Prüfungsmodulen in den Teilfächern Wirtschaftswissenschaften und Informatik ist in § 11 und § 12 geregelt.

- (5) ¹Der Student erwirbt Leistungsnachweise für ein Prüfungsmodul in Verbindung mit der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Dabei kann der Prüfungszeitraum bis zum ersten Monat des Folgesemesters ausgedehnt werden. ³Der Student erhält in Anerkennung seiner erfolgreichen Teilnahme und Mitarbeit

- a) einen Nachweis über das geleistete Arbeitspensum in Form von Leistungspunkten und zudem
- b) eine Note für die Güte der erbrachten Leistung.

- (6) ¹Alle Prüfungsmodule werden gemäß den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen bewertet. ²Ein Prüfungsmodul ist bestanden, wenn es von den Prüfern mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden ist.

- (7) ¹Inhaltlich verwandte Prüfungsmodule werden zu Blöcken zusammengefasst.

²Ein Block besteht somit aus einem oder mehreren einzeln geprüften Prüfungsmodulen.

³Für einen solchen Block wird jeweils festgelegt, ob alle Module dieses Blockes verbindlich sind (Pflichtblock) oder ob aus den Modulen dieses Blocks eine Teilauswahl getroffen werden kann (Wahlpflichtblock).

⁴Zu jedem Block wird eine Gesamtnote gebildet und im Zeugnis ausgewiesen.

⁵Die Tabelle in Abs. 13 erläutert die Einteilung der Prüfungsmodule in Blöcke.

- (8) ¹Die Anzahl der Leistungspunkte einer Lehrveranstaltung bestimmt deren Gewicht bei der Bildung von Block- und von Gesamtnoten. ²Unbenotete Leistungen gehen in die Berechnung der Gesamtnoten nicht ein.

³In einem Wahlpflichtblock können mehr Leistungspunkte erworben werden, als nach der Prüfungsordnung erforderlich sind und dort angerechnet werden. ⁴Es ist demnach zu unterscheiden zwischen den erbrachten Leistungen in einem Block, das sind die erworbenen Leistungspunkte in diesem Block, und den eingebrachten Leistungen, das sind die davon ausgewählten, um die Anforderungen abzudecken.

⁵Hat ein Student zum Zeitpunkt der Beantragung eines Abschlusszeugnisses, unabhängig davon jedoch spätestens zum Ende des neunten Semesters mehr Leistungspunkte in einem Block erbracht als verlangt sind, so werden nur die für das Bestehen erforderlichen Leistungspunkte mit den besten Bewertungen eingebracht bzw. berücksichtigt.

⁶Dies kann auch anteilmäßig geschehen, indem die schlechteste der eingebrachten Leistungen nur noch mit dem Gewicht in Leistungspunkten eingeht, das zum Erreichen der geforderten Zahl von Leistungspunkten erforderlich ist.

⁷Nach Zeugnisbeantragung durch den Studenten bzw. nach Zeugnisausstellung von Amts wegen zum Ende des neunten Semesters können keine Leistungspunkte für den jeweiligen Abschluss mehr erbracht und eingebracht werden.

- (9) ¹Alle Leistungen, die in dieser Prüfungsordnung in den drei Teilfächern verlangt werden, sind innerhalb von neun Semestern zu erbringen.

²Hat ein Student bis dahin noch nicht alle Versuche bzw. Wiederholungsversuche, die ihm zustehen, in Anspruch genommen, dann kann ihm eine Fristverlängerung nur gewährt werden, wenn er nachweisen kann, dass Hinderungsgründe aufgetreten sind, die er nicht verschuldet hat.

- (10) Über die Wiederholmöglichkeiten in den drei Teilfächern informieren

- § 8 Abs. 3 für das Teilfach Mathematik
- § 16 Abs. 3 für das Teilfach Wirtschaftswissenschaften
- § 16 Abs. 4 für das Teilfach Informatik.

- (11) Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen in den drei Teilfächern (Anmeldeformalitäten, Anmeldefristen usw.) gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät, die die Lehrveranstaltung bzw. das Prüfungsmodul anbietet.

- (12) ¹Im Bachelor-Studiengang sind 180 LP einzubringen.

²Eine Ermittlung der Gesamtnote im Bachelor-Zeugnis bezieht sich auf die Summe der benoteten Leistungen in Höhe von 170 LP.

- (13) ¹Die folgende Übersicht über die Struktur des Bachelor-Studiengangs gibt Auskunft über die Blöcke, die angebotene LP-Zahl und die erforderliche LP-Zahl aus den Empfehlungen, die in der Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg in der jeweils geltenden Fassung näher erläutert werden. ²Die letzte Spalte unterscheidet Pflichtblöcke und Wahlpflichtblöcke.

Block	Erzielbar	einzubringen	Art des Blocks
Analysis I – III	27	18	Wahlpflicht
Lineare Algebra I – II	18	18	Pflicht
Numerik I	9	9	Pflicht
Stochastik I – II	18	18	Pflicht
Optimierung I – II	18	18	Pflicht
Seminar aus Stochastik oder Optimierung	12	6	Wahlpflicht
Informatik-Grundstudium	36	27	Wahlpflicht
Wirtschaftswissenschaften Grundstudium BWL oder VWL		44	Wahlpflicht
Bachelor-Arbeit	12	12	Pflicht
Betriebspraktikum	Unbenotet	10	---
Gesamt		180 LP	

§ 8

Die Umsetzung des Leistungspunktesystems im Teilfach Mathematik

- (1) ¹Die Anforderungen zum Bestehen eines Prüfungsmoduls werden in jeder Lehrveranstaltung vom Dozenten festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. ²Auch Kombinationen der in § 7 Abs. 3 genannten Anforderungsarten sind zulässig. ³Diese Anforderungen müssen für alle Studenten gleich sein.
- (2) ¹Vor Antritt zu einem Prüfungsmodul hat sich der Prüfling schriftlich beim Dozenten anzumelden. ²Tritt er dann nicht zu der Prüfung an, gilt das Prüfungsmodul als nicht bestanden. ³Nach Abschluss der Prüfungen zur Lehrveranstaltung sind die Anmeldungen und die Notenlisten dem Prüfungsamt zu übergeben.
- (3) Im Teilfach Mathematik gilt für die zu einem Prüfungsmodul erlaubten Prüfungsversuche folgende Regelung:
 - a) Der Student darf innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern und – falls erforderlich – im Rahmen einer Überschreitungsfrist von maximal drei Semestern so lange an Prüfungsversuchen teilnehmen, bis er erstmals einen Versuch bestanden hat. Die Bedingungen für eine Wiederholbarkeit dieses bestandenen Versuches sind in Buchst. b festgelegt.
 - b) Besteht der Student das Prüfungsmodul innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern bei seinem ersten Prüfungsversuch, dann darf er gemäß § 19 Abs. 2 APrüfO einmalig beim nächsten Prüfungstermin nochmals an einem Notenverbesserungsversuch teilnehmen. Die bessere der Noten der beiden Prüfungsversuche zählt dann als endgültige Note des Prüfungsmoduls. Eine erst in einem späteren Versuch oder nach Ablauf der Regelstudienzeit bestandene Leistung kann nicht mehr wiederholt/verbessert werden. In diesem Fall zählt die Note des ersten bestandenen Versuchs als endgültige Note des Prüfungsmoduls.
 - c) Ist nach Ablauf dieser maximal zulässigen Studienzeit von neun Semestern gemäß Buchst. a noch kein Versuch bestanden worden, dann ist das Prüfungsmodul endgültig nicht bestanden.

- (4) ¹Das Überschreiten der maximal zulässigen Studienzeit von neun Semestern kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten in Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn der Student dem Prüfungsausschuss unter Vorlage von Beweismitteln nachweist, dass er aus von ihm unverschuldeten Gründen daran verhindert war, innerhalb von neun Semestern an wenigstens drei Versuchen teilzunehmen. ²Der Antrag ist vom Studenten unverzüglich spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der maximal zulässigen Studienzeit, zu stellen. ³Die Hinderungsgründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ⁴Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. ⁵Wird vom Prüfungsausschuss anerkannt, dass vom Student unverschuldete Hinderungsgründe vorlagen, so kann ihm eine Nachfrist gewährt werden.

II.

Bachelor-Prüfung

§ 9

Grundsätzliches

Zu § 10 APrüfO

- (1) Für die einzelnen Prüfungsmodul in den Teilfächern Mathematik, Wirtschaftswissenschaften und Informatik gilt als zugelassen, wer für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik immatrikuliert ist.
- (2) Die Bachelor-Prüfung findet organisatorisch getrennt in den drei Teilfächern Mathematik, Wirtschaftswissenschaften und Informatik statt.
- (3) ¹Für den Bachelor-Abschluss sind 170 (benotete) Leistungspunkte einzubringen. ²Außerdem ist die Absolvierung eines zweimonatigen Betriebspraktikums (10 LP) erforderlich.

§ 10

Prüfungen im Teilfach Mathematik

Zu § 11, § 12 APrüfO

- (1) ¹Die Bachelor-Prüfung im Teilfach Mathematik umfasst folgende Blöcke und Module. ²Angegeben sind die geforderte und angebotene Semesterwochenstundenzahl (SWS), die geforderte und die Zahl der erzielbaren Leistungspunkte (LP).

a) Analysis	(I, II, III)	12 SWS aus 18 SWS	18 LP aus 27 LP
b) Lineare Algebra	(I, II)	12 SWS aus 12 SWS	18 LP aus 18 LP
c) Numerik	(I)	6 SWS aus 6 SWS	9 LP aus 9 LP
d) Stochastik	(I, II)	12 SWS aus 12 SWS	18 LP aus 18 LP
e) Optimierung	(I, II)	12 SWS aus 12 SWS	18 LP aus 18 LP
f) Seminar aus Stochastik oder Optimierung		2 SWS aus 4 SWS	6 LP aus 12 LP

³In jedem Block ist die geforderte LP-Zahl zu erbringen. ⁴Dies sind insgesamt 87 LP.

- (2) ¹Die angegebenen Veranstaltungen werden jährlich mindestens einmal angeboten.

²Mehrfachangebote in einem Semester unter der gleichen Bezeichnung sind ausgeschlossen.

§ 11

Prüfungen im Teilfach Wirtschaftswissenschaften

- (1) Der Student entscheidet sich für eine Schwerpunktsetzung in Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder in Volkswirtschaftslehre (VWL).
- (2) Falls BWL als Schwerpunkt gewählt wird, sind 44 LP aus folgendem Katalog zu erbringen:

	Prüfungsdauer:	LP:	SWS:
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	60 Minuten	4	2
Programmierung (mit Übung)	120 Minuten	6	2+2
Kostenrechnung	60 Minuten	4	2
Entscheidungstheorie (mit Übung)	90 Minuten	5	2+2
Organisation und Personalwesen (mit Übung)	90 Minuten	5	2+2
Investition und Finanzierung (mit Übung)	90 Minuten	5	2+2
Produktion und Logistik (mit Übung)	90 Minuten	5	2+2
Marketing (mit Übung)	90 Minuten	5	2+2
Wirtschaftsinformatik (mit Übung)	90 Minuten	5	2+2
Gesamtsumme:		44	18+14

- (3) Falls VWL als Schwerpunkt gewählt wird, sind 44 LP aus folgendem Katalog zu erbringen:

	Prüfungsdauer:	LP:	SWS:
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	60 Minuten	4	2
Programmierung (mit Übung)	120 Minuten	6	2+2
Kostenrechnung	60 Minuten	4	2
Wirtschaftsinformatik (mit Übung)	90 Minuten	5	2+2
Mikroökonomik I (mit Übung)	90 Minuten	5	2+2
Mikroökonomik II (mit Übung)	90 Minuten	5	2+2
Makroökonomik I (mit Übung)	90 Minuten	5	2+2
Makroökonomik II (mit Übung)	90 Minuten	5	2+2
Wirtschaftspolitik (mit Übung)	90 Minuten	5	2+2
Gesamtsumme:		44	18+14

§ 12

Prüfungen im Teilfach Informatik

Von den vier folgenden Vorlesungen des Informatik-Studiums

- | | | |
|---------------------------|--------|-------------|
| – Informatik I | (9 LP) | (4 + 2 SWS) |
| – Informatik II | (9 LP) | (4 + 2 SWS) |
| – Informatik III | (9 LP) | (4 + 2 SWS) |
| – Theoretische Informatik | (9 LP) | (4 + 2 SWS) |

sind mindestens drei zu absolvieren und daraus müssen 27 LP eingebracht werden.

§ 13 Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil der berufsqualifizierenden wirtschaftsmathematischen Ausbildung zum Bachelor.
- ²Es kann sich dabei handeln
- um eine Programmierarbeit mit gründlicher und verstehbarer Dokumentation
 - um eine mathematische Zusammenfassung eines bearbeiteten mathematischen Projekts in Kooperation mit der Industrie (z.B. auch aus dem Betriebspraktikum)
 - um die sorgfältige Ausarbeitung einer Original-Arbeit aus der mathematischen Fachliteratur.
- ³Dabei soll die Bachelor-Arbeit auf mindestens 20 Seiten mit mathematisch orientiertem Text die Problemstellung, die Methodik zur Problemlösung und die Resultate bzw. Erfahrungen bei der Problemlösung beschreiben.
- ⁴Die Themenausgabe erfolgt im Zusammenwirken von Student und Betreuer.
- ⁵Es muss sich um ein Thema handeln, das vom Studenten vorher noch nicht in einer schriftlichen prüfungsrelevanten Arbeit behandelt worden ist und innerhalb von zwei Monaten bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit kann gemäß § 7 APrüfO von jedem Prüfer im Fach Mathematik, von jedem Prüfer in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und von jedem Prüfer in der Informatik gestellt werden. ²Die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschussvorsitzenden durch das Zentrale Prüfungsamt. ³Die Bachelor-Arbeit soll Bezüge zu mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder informationswissenschaftlichen Fragestellungen aufweisen.
- (3) ¹Der Ausgabetermin ist beim Zentralen Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ²Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit darf zwei Monate nicht überschreiten. ³Auf begründeten Antrag des Studenten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um höchstens einen Monat verlängern. ⁴Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, vom Studenten nicht zu vertretenden und von ihm glaubhaft gemachten, vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden auf die Bearbeitungsdauer nicht angerechnet.
- (4) ¹Die Bachelor-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen und soll von zwei Prüfern innerhalb von acht Wochen bewertet werden. ²Der Zweitgutachter muss das Teilfach Mathematik vertreten.
- (5) ¹Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern mit 4,0 oder besser bewertet worden ist. ²Die Note auf die Bachelor-Arbeit ergibt sich dann als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Prüfer. ³Eine bestandene Bachelor-Arbeit wird mit 12 Leistungspunkten gewertet. ⁴Die Bachelor-Arbeit darf einmal wiederholt werden.

§ 14 Betriebspraktikum

¹Es ist Nachweis zu führen über ein mindestens zweimonatiges Betriebspraktikum in Industrie, Wirtschaft oder Verwaltung. ²Dieser Nachweis ist beim Prüfungsamt einzureichen. ³Die Ableistung eines solchen Betriebspraktikums wird auf dem Bachelor-Zeugnis vermerkt. ⁴Eine Note hier-

für wird nicht vergeben. ⁵Das Betriebspraktikum wird mit 10 LP bewertet.

§ 15

Ergebnis der Bachelor-Prüfung

Zu § 16 APrüfO

- (1) ¹Die Bachelor-Prüfung im Teilfach Mathematik ist bestanden, wenn alle erforderlichen 87 Leistungspunkte aus § 10 Abs. 1 Buchst. a bis f erbracht sind. ²Die Gesamtnote in diesem Teilfach ergibt sich als gewichtetes Mittel der Noten zu den eingebrachten Prüfungsmodulen in den genannten sechs Blöcken des § 10. ³Entsprechend ergeben sich die jeweiligen Blocknoten aus den eingebrachten Prüfungsmodulen innerhalb der sechs Blöcke.
- (2) Die Bachelor-Prüfung im Teilfach Wirtschaftswissenschaften ist bestanden, wenn alle erforderlichen 44 LP gemäß § 11 Abs. 2 bzw. Abs. 3 erbracht sind.
- (3) Die Bachelor-Prüfung im Teilfach Informatik ist bestanden, wenn alle erforderlichen 27 LP gemäß § 12 erbracht sind.
- (4) Die gesamte Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn
 - die 87 LP aus dem Teilfach Mathematik (§ 10)
 - die 44 LP aus dem Teilfach Wirtschaftswissenschaften (§ 11)
 - die 27 LP aus dem Teilfach Informatik (§ 12)
 - die 12 LP für die Bachelor-Arbeit (§ 13)insgesamt erfolgreich erbracht sind und
 - ein Nachweis über ein Betriebspraktikum (10 LP) vorliegt (§ 14).
- (5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus der Berücksichtigung des Teilfachs Mathematik mit 87 LP, des Teilfachs Wirtschaftswissenschaften mit 44 LP, des Teilfachs Informatik mit 27 LP und der Bachelor-Arbeit mit 12 LP, also auf der Basis von insgesamt benoteten 170 Leistungspunkten.

§ 16

Wiederholung der Bachelor-Prüfung und endgültiges Nichtbestehen

Zu § 18 APrüfO

- (1) ¹Im Teilfach Mathematik ergeben sich die Bestehensregeln und die Wiederholungs- und Verbesserungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 3 und 4 für Prüfungsmodul zur Bachelor-Prüfung. ²Scheitern alle demgemäß zustehenden Versuche, dann ist das Prüfungsmodul endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Ist die Bachelor-Arbeit schlechter als mit "ausreichend" bewertet worden, ist diese Prüfungsleistung mit einer neuen Themenstellung zu wiederholen. ²Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
³Ist die Bachelor-Arbeit bestanden, also mit "ausreichend" oder besser bewertet worden, dann kann sie nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Im Teilfach Wirtschaftswissenschaften können nicht bestandene Prüfungsmodul unter Einhaltung der Befristung von neun Semestern beliebig oft wiederholt werden. ²Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (4) ¹Im Teilfach Informatik können nicht bestandene Prüfungsmodul unter Einhaltung der Befristung von neun Semestern beliebig oft wiederholt werden. ²Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

- (5) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- die in § 15 geforderten Leistungen nicht bis zum Ende des neunten Semesters erbracht worden sind bzw. wenn
 - aufgrund nicht bestandener Prüfungsmodule die in den jeweiligen Teilfächern und Blöcken geforderte Zahl von Leistungspunkten gemäß § 7 Abs. 13 bzw. § 15 Abs. 4 nicht mehr erreicht werden kann bzw. wenn
 - die Bachelor-Arbeit auch im zweiten Versuch nicht als bestanden gewertet wird.

§ 17 Bachelor-Zeugnis

Zu § 17 APrüfO

- (1) Nach gemäß § 15 bestandener Bachelor-Prüfung ist auf Antrag des Studenten, unabhängig davon jedoch spätestens zu Ende des neunten Fachsemesters ein vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnetes Zeugnis auszustellen.
- (2) ¹Hat der Student in einem Block gemäß § 7 Abs. 13 mehr als die erforderlichen Leistungspunkte erbracht, dann ist von ihm bei Beantragung des Bachelor-Zeugnisses anzugeben, welche der erworbenen Leistungspunkte er einbringt.
²Wird das Bachelor-Zeugnis von Amts wegen ausgestellt, so werden nur die für das Bestehen erforderlichen Leistungspunkte mit den besten Benotungen eingebracht bzw. berücksichtigt.
- (3) ¹Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so ist umgehend nach endgültiger Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen, das das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit (§ 13), die Noten der sechs Blöcke in Mathematik (§ 10), die Note aus dem Teilfach Wirtschaftswissenschaften (§ 11) und die Note aus dem Teilfach Informatik (§ 12) sowie die erzielte Gesamtnote enthält. ²Außerdem wird darin das absolvierte Betriebspraktikum (§ 14) aufgeführt und es werden die Namen der Prüfer in Mathematik und Informatik angegeben. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Zeugnisausstellung anzugeben.
- (4) ¹Mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science (B. Sc.)" beurkundet wird. ²Außerdem wird der Titel der Bachelor-Arbeit angegeben. ³Diese Urkunde enthält keine Noten. ⁴Sie ist vom Dekan der Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

III.

Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Bachelor- und Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik der Universität Augsburg vom 5. Februar 2001 (KWMBI II 2002 S. 112) unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen außer Kraft.

§ 19
Übergangsbestimmungen

Für bereits begonnene Studien gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Studenten, die bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsregelung ihr Studium für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik mit integriertem Bachelor-Studiengang begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Bachelor- und Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg vom 5. Februar 2001 (KWMBI. II 2002 S. 112) zu Ende.
- (2) Studenten, die sich zum Wintersemester 2005/06 für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben haben, studieren nach der vorliegenden Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 9. Februar 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 23. Februar 2006, Nr. X/4-5e69dII(6)-10b/6 210.

Augsburg, den 13. März 2006
I. V.

gez.

(Prof. Dr. Dr. Werner Wiater)
- Prorektor -

Die Satzung wurde am 13. März 2006 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. März 2006 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. März 2006.